

im Grunde, wenn auch mehr beiläufig, den Rechtsstatus der katholischen Kirche, da sie aufs engste mit der staatlichen Ordnung verzahnt war. Die Frankfurter Forderungen, soweit sie das Staatskirchenrecht nach dem überlaut gepriesenen Axiom der Trennung von Staat und Kirche reformieren wollten, vermochten auf seite der katholischen Kirche kaum etwelche existenziellen Besorgnisse wachzurufen, wußte sie sich doch mit dem Geiste des Volkes durch den nicht zu unterschätzenden Traditionszusammenhang verbunden, und die sich dahinschleppende «Versöhnungspolitik» Fürst Alois' II. war der Kirche nicht unfreundlich gesinnt<sup>1</sup>.

Die vom Volke ausgesprochenen Freiheitsideen verhalfen ihr indirekt vielmehr dazu, sich allmählich aus der zu ihrem Wesen und geistlichen Auftrage bisher diametral verlaufenen Botmäßigkeit des Staates zu lösen. Eine ähnliche Reflexwirkung zeitigte vor allem die ernsthaft betriebene «Bistumspolitik» der Landstände, die versuchte, eine Besserstellung des liechtensteinischen Klerus im Diözesanverbande zu erreichen<sup>2</sup>.

### III. Die Verfassung von 1862

Der Abbau des Staatskirchentums, dem eine Verschmelzung von Staat und Kirche wesensmäßig inhärent ist, die der Eigenart der Kirche widerstreitet, ist im Gange, doch noch lange nicht am Ende angelangt. Der Kirche ist zwar in vermehrtem Maße Einflußnahme auf das öffentliche Leben zugesichert. Dies erhellt aus der Schlüsselposition, die sie in der Schulordnung von 1859 und den Verfassungsberatungen von 1861/62 einnimmt. Das herrschende System leidet aber immer noch an einer Vermischung beider Bereiche, die bedingt ist durch die weiterbestehende staatliche Erfassung der Kirche, obwohl schon in mancher Beziehung der Absolutheitsanspruch des innerkirchlichen Rechtes recht deutlich herausgekehrt ist<sup>3</sup>.

Man wird diesbezüglich mit Landesverweser Menzinger, der die Sachlage in einem Brief an Wenzel vom 30. September 1858<sup>4</sup> be-

<sup>1</sup> Siehe Kap. I/§ 4 I 2.

<sup>2</sup> Siehe die Entwürfe A 5/§ 84 und A 6/§§ 21 und 22.

<sup>3</sup> Vgl. die Schulordnung von 1859, B 26.

<sup>4</sup> LRA CVII 136 Nr. 967.